
HQAM SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Teilfonds:

HQAM SICAV – HQAM Global Quality Top 25 Fund

Verwaltungsgesellschaft:

1741 Fund Management AG

handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg

Stand: Juli 2025

Wichtige Hinweise.....	4
Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	5
VERKAUFSPROSPEKT	9
Die Investmentgesellschaft	9
Die Verwaltungsgesellschaft.....	9
OGA-Verwaltungstätigkeit	10
Die Verwahrstelle	11
Pflichten der Verwahrstelle	11
Übertragung von Aufgaben	12
Interessenkonflikte.....	13
Verschiedenes.....	13
Der Investment Manager.....	14
Die Register- und Transferstelle	14
Die Vertriebsstelle.....	14
Rechtsstellung der Anleger.....	14
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen („Market Timing“ und „Late Trading“)	15
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	15
Risikoprofil des typischen Investors	16
Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung	17
Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten	17
Risikomanagement-Verfahren.....	21
Nettoinventarwertberechnung pro Aktie	28
Ausgabe von Aktien bzw. Anteilen	29
Rücknahme und Umtausch von Aktien bzw. Anteilen.....	30
Kosten.....	31
Besteuerung der Investmentgesellschaft.....	31
Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger	32
Steuerliche Aspekte im Allgemeinen.....	33
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	33
Informationen an die Anleger	33
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.....	34
ANHANG.....	36
HQAM SICAV – HQAM Global Quality Top 25 Fund	36
Artikel 1 – Name	43
Artikel 2 – Gesellschaftssitz	43
Artikel 3 – Dauer.....	43
Artikel 4 – Gesellschaftszweck	44
Artikel 5 – Gesellschaftskapital.....	44
Artikel 6 – Aktien	44
Artikel 7 – Ausgabe von Aktien.....	45
Artikel 8 – Rücknahme von Aktien.....	46
Artikel 9 – Umtausch von Aktien.....	47
Artikel 10 – Beschränkung des Eigentums an Aktien	47
Artikel 11 – Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	48
Artikel 12 – Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien	52
Artikel 13 – Verwaltungsrat	53
Artikel 14 – Verwaltungsratssitzung.....	53
Artikel 15 – Befugnisse des Verwaltungsrates	54
Artikel 16 – Zeichnungsbefugnis	54
Artikel 17 – Übertragung von Befugnissen	54
Artikel 18 – Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	55
Artikel 19 – Verwaltungsgesellschaft-Investment Manager-Anlageberater	61
Artikel 20 – Interessenkonflikte.....	61
Artikel 21 – Schadloshaltung	62
Artikel 22 – Vergütung des Verwaltungsrates.....	62
Artikel 23 – Abschlussprüfung.....	62
Artikel 24 – Generalversammlung.....	62
Artikel 25 – Generalversammlungen der Aktionäre in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse	63
Artikel 26 – Gründung, Auflösung, Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen	64
Artikel 27 – Rechnungsjahr	64
Artikel 28 – Verwendung der Erträge.....	65

Artikel 29 – Kosten	65
Artikel 30 – Die Verwahrstelle	67
Artikel 31 – Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft	67
Artikel 32 – Änderungen der Satzung	68
Artikel 33 – Begriffsbestimmungen	68
Artikel 34 – Anwendbares Recht	68
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	69

Wichtige Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufes von Aktien der Investmentgesellschaft („**Anteilen des Fonds**“) ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, in Zusammenhang mit der aktuell gültigen Satzung der Investmentgesellschaft. Dieser Verkaufsprospekt (nebens Anhängen und Satzung (der „Verkaufsprospekt“)) ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als acht Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und die Satzung der Investmentgesellschaft beigefügt. Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen des Fonds werden dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (das „Basisinformationsblatt“) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft und die beauftragte Verwaltungsgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („**CRS**“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den Luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmalig für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die Luxemburger Steuerbehörde („*Administration des Contributions Directes*“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Namen, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person;
- Registernummer;
- Registersaldo oder -wert;
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder andere sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der Vereinigten Staaten zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen und (d) keine „US-Person“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen.

Personen, die Anteile erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „**FFIs**“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden

(*Internal Revenue Service oder IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („**IGA**“) gemäß Model I, mit den Vereinigten Staaten und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Investmentgesellschaft (der « **Fonds** ») entsprechen den FATCA-Vorschriften.

Die Anteilklassen der Teilfonds können entweder

- (a) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anlegern gezeichnet werden oder
- (b) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als Nominee agiert) von Anlegern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REITs), Treuhandgesellschaften, US-Effekthändler oder ähnliche zu.

- *Passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von US-Personen gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participation Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten ermitteln den Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGA innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Investmentgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Management und Organisation

Investmentgesellschaft

HQAM SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*société d'investissement à capital variable*, SICAV)
Handelsregisternummer LBR Luxemburg B298660

2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Diego Föllmi
Geschäftsführender Partner der Hérens Quality Asset Management AG
(Pfäffikon SZ - ehem. CE Asset Management AG)
Bahnhofstrasse 3
CH-8808 Pfäffikon

Alexandra Beining
Niederlassungsleiterin der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Dr. Benedikt Czok, Mitglied
Vorsitzender des Verwaltungsrates der
1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen

Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Management AG
Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
CR-Nummer: FL-0002.456.004-7
Eigenkapital per 31. Dezember 2023:
EUR 2.849.292,19

Handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregisternummer LBR Luxemburg B258221

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender

Mitglieder des Verwaltungsrates

Prof. Dr. Dirk Zetzsche
Everardo Gemmi

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Markus Wagner
Stefan Schädler

Leitung der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg
Alexandra Beining

Verwahrstelle und zugleich Luxemburger Hauptzahlstelle

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

Register- und Transferstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds

Forvis Mazars
5, rue Guillaume J. Kroll
L-1882 Luxemburg

Investment Manager

Hérens Quality Asset Management AG
Bahnhofstrasse 3
CH-8808 Pfäffikon

VERKAUFSPROSPEKT

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.

Die **HQAM SICAV** ist zudem eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf der Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), nachfolgend „Fonds“ oder „Investmentgesellschaft“ genannt, auf unbestimmte Dauer gegründet wurde und von der 1741 Fund Management AG verwaltet wird.

Der Fonds unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner aktuell gültigen Fassung, und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur, wobei jeder Teilfonds einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wurde.

Der Fonds bietet derzeit folgenden Teilfonds an:

- **HQAM SICAV – HQAM Global Quality Top 25 Fund**

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, „Memorial“) erstmals am 11. August 2025 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B298660 hinterlegt. Auf Anfrage sind Kopien kostenpflichtig erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung der Investmentgesellschaft und wird am 30. Juni 2026 enden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetzes dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden. Hierfür ist auf den Nettovermögenswert der Investmentgesellschaft abzustellen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaft (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Investmentgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtsverbindlich verpflichtet.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung gemäß der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffende bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren auf die 1741 Fund Management AG (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Die Investmentgesellschaft ist in das offizielle Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der Luxemburger Aufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ („CSSF“) eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die **1741 Fund Management AG** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490 Vaduz handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, benannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unter der Handelsregisternummer FL-0002.456.004-7 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist genehmigt und reguliert als Verwaltungsgesellschaft und AIFM von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und verfügt über die erforderlichen Genehmigungen OGAW zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist vollständig genehmigt und es ist ihr mithin gestattet, Luxemburger Fonds im Einklang mit den Art. 119 ff. des Gesetzes von 2010 zu verwalten.

Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt das voll eingezahlte genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 2.800.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender,
Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
Herr Everardo Gemmi.

Ihre Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Markus Wagner,
Herr Stefan Schädler.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des Fonds bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse des Anlegers. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit.

Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

- (1) Tätigkeit als Register- und Transferstelle,
- (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie
- (3) Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Kundenkommunikationsfunktion der OGA-Verwaltungstätigkeit überwiegend selbst aus und wird nur in Teilbereichen in der nachfolgend dargestellten Form unterstützt.

Die Erstellung der Finanzberichte und anderer Dokumente, die für Anleger bestimmt sind (PRIIPS, Mitteilungen an die Anleger) werden z.B. von der Verwaltungsgesellschaft selbst erstellt und veröffentlicht (ggfs. wird der Auftrag an die Registerstelle erteilt). Die Bekanntgabe der Finanzberichte (inkl. Hinterlegung bei den Aufsichtsbehörden und Registrierung im Handelsregister) erfolgt ebenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Register- und Transferstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** unterstützt. Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Aktien, die Führung des Aktienregisters sowie die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML).

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls von der **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** unterstützt und dies insbesondere beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung selbst und ist mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Fondsbuchhaltung, der Bestimmung des Nettoinventarwertes, der Führung der Buchhaltungsunterlagen sowie die Erstellung der in diesem Verkaufsprospekt und im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Finanzberichte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds im Auftrag der Investmentgesellschaft unter Verantwortung und Kontrolle der Investmentgesellschaft einen Anlageberater/Investment Manager hinzuziehen. Der Anlageberater/Investment Manager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Investmentgesellschaft vorbehalten soweit kein Investment Manager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten an Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Investmentgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die **VP Bank (Luxembourg) SA** (die „Verwahrstelle“) zur Verwahrstelle ernannt und mit

- (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds bzw. der Teilfonds,
- (ii) dem Cash Monitoring,
- (iii) der Kontrollfunktionen und
- (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der Investmentgesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgt;
- den Weisungen des Fonds, beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt dem Fonds regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten des Fonds und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch der Fonds sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellungsvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird der Fonds alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden, sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Der Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Portfolioverwaltung der Investmentgesellschaft an die Hérens Quality Asset Management AG, mit Sitz in Pfäffikon, Schweiz, ausgelagert. Die Hérens Quality Asset Management AG verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und ist in der Schweiz als Vermögensverwalterin kollektiver Kapitalanlagen tätig. Sie unterliegt der Aufsicht der FINMA.

Aufgabe des Investment Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung des Tagesgeschäftes der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Investment Manager ist in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Orderabwicklung obliegen dem Investment Manager.

Der Investment Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, zusätzlich zu dem von der Verwaltungsgesellschaft bereits benannten Anlageberater beraten zu lassen.

Es ist dem Investment Manager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Investment Manager trägt alle Aufwendungen, die in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **VP Fund Solutions (Luxembourg) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anlegerregisters.

Die Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen ernennen, um sie im Vertrieb von Fondsanteilen zu unterstützen. Als Vertriebsstelle kommen nur auf dem Finanzsektor Tätige (z.B. Banken, Steuer- und Finanzberater, Vermögensverwalter) in Betracht, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt im Namen der Investmentgesellschaft in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Satzung und die Anhänge sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Die Satzung enthält grundsätzliche Richtlinien zur Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für

Aktionäre, während in den Anhängen die spezifischen Charakteristika des jeweiligen Teilfonds dargestellt werden.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Anteilregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn, die Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 7 der Satzung, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse)

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert des Anteils abweichen.

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Rechte als Anleger in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Investmentgesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilregister der Investmentgesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen die Investmentgesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen („Market Timing“ und „Late Trading“)

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf und/oder Umtausch von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger, das so genannte „Market Timing“, kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft lehnen die Arbitrage-Technik ab, und ergreifen entsprechende Schutz- und Kontrollmaßnahmen um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behalten sich auch das Recht vor, einen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag und/oder Umtauschantrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass dieser „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs, das so genannte „Late Trading“, wird von der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann die Investmentgesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages und/oder Umtauschantrag solange verweigern, bis der Antragsteller jeglichen Zweifel in Bezug auf seinen Absichten ausgeräumt hat.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due

Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Risikoprofil des typischen Investors

Die im Rahmen der wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlichten Halteempfehlungen wurden auf der Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten ermittelt. Dabei wurden verschiedene rollierende Zeiträume analysiert, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob in der Mehrzahl der Fälle ein Anlageerfolg im jeweiligen Betrachtungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Ausgabe- und Rücknahmekosten und Depotgebühren) zu Stande kam. Die daraus abgeleitete Halteempfehlung kann folglich nur eine Indikation und keine Garantie für einen etwaigen Anlageerfolg in der Zukunft darstellen. Aufgrund von Kapitalmarktentwicklung kann es trotz Einhaltung der empfohlenen Halteempfehlung zu Verlusten kommen.

Abweichend hiervon beziehen sich Halteempfehlungen bei Laufzeitfonds und Fonds mit längeren Wertsicherungsperioden, auf das Laufzeitende bzw. das Ende der Wertsicherungsperiode, da die Anlagepolitik dieser Fonds auf diese Zeitpunkte ausgerichtet ist und erfahrungsgemäß zu diesen Zeitpunkten mit Erreichung des Mindestziels der Anlagepolitik zu rechnen ist. Bei Fonds mit kurzen Wertsicherungsperioden orientiert sich die Halteempfehlung an vergangenheitsbezogenen Daten.

Wichtige Hinweise zur Anlagepolitik sowie Risikobetrachtung

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 18 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von dieser verfolgten Anlagestrategie.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfoliounschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Abweichend, respektive ergänzend hierzu wird die teilfondsspezifische Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Satzung genannten Allgemeinen Bestimmung der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumenten bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen eine Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß den allgemeinen Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Investmentgesellschaft und der

im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrundeliegenden Basiswerte investieren darf.

2. Devisenterminkontrakte

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge zugrunde liegender Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

3. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei Swapgeschäften handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins- und Währungs-Swaps.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln mit einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Ein Währungsswap beinhaltet zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Er lässt sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

4. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

5. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/“Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/“Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

6. Credit Default Swaps („CDS“)

Ein CDS stellt innerhalb des Marktes für Kreditderivate das am weitesten verbreiteten und quantitativ bedeutendsten Instrument dar. Ein CDS ermöglicht die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CSD kann sich ein Sicherungsnehmer (Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrundeliegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu übertragenden Risiken werden im Voraus als sogenanntes Kreditereignis („credit event“) fest definiert. Solange kein Kreditereignis eintritt, muss der Sicherungsgeber keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Sicherungsgeber den vorab definierten Betrag, z.B. den Nennwert oder eine Ausgleichzahlung in Höhe der Differenz zwischen Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses. Der Sicherungsnehmer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen sowie darauf, dass die Prämienzahlungen ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden.

Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifische, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

7. Credit Linked Note („CLN“)

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente zur Absicherung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Bemerkungen:

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Investmentgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

8. Total Return Swap („TRS“)

Die Investmentgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung

9. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

10. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Investmentgesellschaft für Rechnung der jeweiligen Teilfonds OTC-Derivate tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des jeweiligen Teilfonds gestellte Sicherheiten stets sämtliche nachstehende Kriterien.

Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Teilfondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen.
- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung.
- müssen vom Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der nachfolgenden Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.
- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifikation wird im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheit desselben Emittenten 20% des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20% des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Abweichend von der vorstehenden Beschränkung darf der Fonds bzw. Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Mitgliedsstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der Fonds bzw. Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Fonds bzw. des Teilfonds nicht übersteigen dürfen.
- dürfen keine wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
- werden bei der Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.
- können durch die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Investmentgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
- können für die Investmentgesellschaft bzw. Teilfonds unverzüglich verwertet werden.
- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder Schuldverschreibungen die eine hohe Qualität aufweisen und die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit entsprechenden den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitutes, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwas Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“).

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Teilfondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

		EU	Rest-Europa	USA	Asien-Pazifik	Rest
Aktien	Large Cap	130%	150%	130%	130%	160%
	Mid Cap	140%	160%	140%	140%	180%
	Small Cap	160%	180%	160%	160%	220%
Renten	Government	110%	130%	110%	110%	120%
	Large Cap Corporate	120%	140%	120%	120%	140%
	Mid Cap Corporate	125%	135%	125%	125%	150%
	Small Cap Corporate	130%	150%	130%	130%	160%
Barmittel		100%	120%	100	100%	100%
Investmentfonds	OGAW werden gewichtet abhängig von ihren Portfolien					

Dabei ist die Tabelle beispielhaft wie folgt zu lesen:

Bei der Besicherung durch EU-Midcap-Aktien ist ein Sicherheitsaufschlag von 40% notwendig, d.h. das Derivatrisiko von 100 Euro wird durch die Hinterlegung von EU-Midcap-Aktien in Höhe von 140 Euro abgefangen.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds mehr als 30% dessen Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßige Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den Fonds bzw. Teilfonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft und der CSSF über das eingesetzte Risiko-Managementverfahren.

In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft die von ihr verwalteten Fonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand geeigneter und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft dem Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechende Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedging-Effekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des jeweiligen Teilfonds ergeben. Darüber hinaus ist der erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung

des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Risikohinweise

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein:

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert eine Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den - auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden - generellen Trends und Tendenzen an Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt.

Veräußert der Anleger Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, an dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und durch den Verkaufsprospekt vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. in nur wenigen Branchen, Märkten oder Regionen/Länder zu erwerben. Die Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds und im Anschluss hieran genannt werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich unternehmensspezifische Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswille) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Kreditrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Risiken beim Einsatz von Derivativen und sonstigen Techniken und Instrumente

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung eines Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes (Underlying) einen Einfluss auf die Bewertung des Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Teilfonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden. Auch unter der Erwartung, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz von Techniken und Instrumenten einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Anteilwert eines Teilfonds haben.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der jeweilige Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der jeweilige Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstitutes grundsätzlich das Verlustrisiko.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken bei der Ausübung von Stimmrechten

Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis, angemeldete Bestände im Zusammenhang mit einer Hauptversammlung der Aktionäre zu sperren, kann für die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds bzw. den Aktionär ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für die Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Verkaufsprospekte sowie der Satzung, Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in ihrer Satzung das Recht vor, die Satzung und/oder den teilfondsspezifischen Anhang mit Zustimmung der Verwahrstelle und Genehmigung der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß der Satzung möglich, die Investmentgesellschaft bzw. einen jeglichen Teilfonds ganz aufzulösen oder mit einem anderen, ebenfalls von der von ihr bestellten Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW zu verschmelzen. Für die Aktionäre besteht daher z.B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 8 und Artikel 12 der Satzung). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Investmentgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds (Zielfonds), deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und dies einen erheblichen Anteil des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens ausmachen.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von „Luxembourg Business Registers“ unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz von 2019 definiert „wirtschaftliche Eigentümer“ – unter Verweis auf den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anteilinhaber, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

Die Umsetzung des Gesetzes von 2019 könnte dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Anteilinhaber des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register für wirtschaftlich Berechtigte zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlich Berechtigten können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Potentielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsleitung, der Investment Manager und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“):

- untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen wie Derivate, Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder einem Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesem handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, hinterlegt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft können Kontrahenten der Verwaltungsgesellschaft sein. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung erforderlich sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass sich aus der Übertragung verschiedener Aufgaben und Tätigkeiten, Interessenkonflikte ergeben können und vergewissert sich daher, dass sie selbst und beauftragte Dritte alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu im Konflikt stehenden Aufgaben wahrgenommen wurde und die potenziell dazu im Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurden und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Derzeit sind der Verwaltungsgesellschaft keine Interessenkonflikte bekannt.

Ebenfalls sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Unterverwahrung bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Information auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht prüfen.

Für solche Fälle besteht die Verpflichtung der verbundenen Personen, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf die jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen des Fonds bzw. des Teilfonds und der Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die verbundenen Personen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Meinung, dass mit den Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, zumal sie im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen verfügt und immer sie im besten Interesse des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds und der Anleger handelt.

Die sich aus einer Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten von Interessenkonflikten die Anlagerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts offenlegen.

Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Nettoinventarwertberechnung pro Aktie

Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“). Der Wert einer Aktie bzw. eines Anteils („Nettoinventarwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Artikel 11 der Satzung und des teilfondsspezifischen Anhangs ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind in Artikel 11 der Satzung festgelegt.

Ausgabe von Aktien bzw. Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) gemäß Artikel 11 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilklasse in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.
Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Die Investmentgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Artikel 12 der Satzung und des teilfondsspezifischen Anhangs des Fonds vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.
3. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Anlegers, den Zahlstellen erworben werden. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zeichnungsantrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird.
4. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass der Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf den Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 15.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Aktionär sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

5. Die Verwaltungsgesellschaft gibt einen Teil des Ausgabeaufschlages (sofern ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach dem Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlages (sofern ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der 1741 Fund Management AG weitergegeben werden. Daneben gewährt die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens des Vertriebspartners aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Aktionäre von den Vertriebspartnern erfahren.
6. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.
7. Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der durch den Fonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abweichen.
8. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 7 der Satzung in Verbindung mit Artikel 12 der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Aktien bzw. Anteilen

1. Die Aktionäre eines jeden Teilfonds sind berechtigt, jederzeit über die Register- und Transferstelle, ggf. seine jeweilige depotführende Stelle die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert gemäß Artikel 11 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaiger Zahlungen an den Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechenden Artikels 9 der Satzung maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil der zu zeichnenden Anteile, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlages des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds erfolgen, sofern im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt nichts Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds und im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr (CET) an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Anteil des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Währung der betroffenen Anteilklasse. Im Falle von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.
6. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen (>10% des Nettoteilfondsvermögen) erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds bzw. der Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in angemessener Höhe zu erhalten sowie die aus der entgeltlichen Beauftragung weiterer, für den Fonds tätiger Dienstleister resultierender Vergütungen zu veranlassen.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die in Artikel 29 der Satzung und dem Abschnitt „Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden“ des jeweiligen teilfondsspezifischen Anhangs enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sogenannten „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. für die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils

am Quartalsende ausgewiesene Nettoteilfondsvermögen zahlbar. Die Höhe der „*taxe d'abonnement*“ ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Teilfondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Teilfondsvermögen angelegt ist. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft, noch die Investmentgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Bis zum 1. Januar 2016 hat Luxemburg nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilgenommen. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt, die zuletzt 35% betrug und anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt wurde.

Das Großherzogtum Luxemburg ist mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zum automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG übergegangen. Das bisher angewandte Quellensteuerverfahren wurde eingestellt. Als Konsequenz werden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG fallende Zinserträge mit Wirkung zum 1. Januar 2016 im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gemeldet werden.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen am Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg, steuerlich ansässig sind, müssen auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten, nach dem 1. Juli 2005 angefallenen und nach dem 1. Januar 2006 ausbezahlten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Anlegern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenige über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnungen, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten. Die in den einzelnen Vertriebsländern gesetzlich geregelten zusätzlichen Verkaufsunterlagen können Hinweise zu den dort anwendbaren steuerlichen Bestimmungen bei Zeichnung, Kauf und bei Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen in diesen Vertriebsländern enthalten.

Unbeschadet dessen entbinden auch diese Hinweise den Anleger nicht von der Empfehlung, sich einer individuellen Beratung durch externe Dritte, insbesondere durch Inanspruchnahme der Dienste eines Steuerberaters, zu unterziehen.

Steuerliche Aspekte im Allgemeinen

DAC 6

DAC 6 zielt darauf ab: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Regelung einzulassen, wenn diese offengelegt werden muss.

DAC 6 schreibt Vermittlern und Steuerpflichtigen die Offenlegung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen vor (kurz gesagt: Transaktionen, die eines der in DAC 6 genannten Merkmale erfüllen).

Der Anwendungsbereich von DAC 6 ist sehr weitreichend und während einige der Merkmale auf Vereinbarungen abzielen, die einen Steuervorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es andere Merkmale, die nicht mit diesem "Hauptvorteilsteht" verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen sicheren Hafen für gewöhnliche Handelsvereinbarungen gibt. Der Fonds oder andere Intermediäre, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsvereinbarungen im Sinne von DAC 6 entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen, die gemäß DAC 6 als meldepflichtig gelten und die Anlagen des Fonds betreffen, bei den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden einzureichen, die ihrerseits diese Informationen automatisch mit anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten austauschen werden. Ist der Vermittler außerhalb der Europäischen Union ansässig oder unterliegt er dem Anwaltsprivileg, was durch die entsprechende Umsetzung von DAC 6 in nationales Recht bestätigt wurde, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über. Solange der Fonds oder eine zwischengeschaltete Stelle ihren Berichtspflichten nachkommen, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben. Die Erkenntnisse aus den DAC-6-Offenlegungen können in der Folge die künftige Steuerpolitik in der EU bestimmen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Sie umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen.

ATAD 1 und ATAD 2 wurden zwar in luxemburgisches Recht umgesetzt, aber die luxemburgischen Steuerbehörden warten noch auf Hinweise zu bestimmten Aspekten des Gesetzes und seiner Auslegung. Das Ausmaß, in dem diese Vorschriften auf den Fonds oder ein Zwischenvehikel Anwendung finden könnten, ist daher derzeit ungewiss und könnte die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert des Anteils („Anteilwert“), Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahlstellen erfragt werden. Des Weiteren werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden, soweit gesetzlich erforderlich im im Portal „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) (www.lbr.lu) des Luxembourg Business Registers (LBR) sowie zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht und sind auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenfrei abrufbar.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag
- Register- und Transferstellenvertrag
- Investment Management Vertrag

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft können auf der Internetseite www.fundinfo.com kostenlos abgerufen werden und sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen auch kostenlos in Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds bzw. für den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für den jeweiligen Teilfonds im besten Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ abrufbar.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ abgerufen werden.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Gemäß Artikel 1 Absatz 13 a) der Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen fasst die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt und wendet diese an.

Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Vergütung.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und –praxis der Verwaltungsgesellschaft, der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.1741group.com unter der Rubrik „Anlegerinformationen“ abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

ANHANG

HQAM SICAV – HQAM Global Quality Top 25 Fund

Der **HQAM SICAV – HQAM Global Quality Top 25 Fund** (“Teilfonds”) wurde auf Initiative der Hérens Quality Asset Management AG gegründet.

Investment Manager des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Hérens Quality Asset Management AG** als Investment Manager des Teilfonds beauftragt.

Die Hérens Quality Asset Management AG ist in der Schweiz als Vermögensverwalterin kollektiver Kapitalanlagen tätig. Sie unterliegt in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Aufgabe des Investment Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie der unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien.

Der Investment Manager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Investment Manager.

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der globalen Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger den gesamten ursprünglich investierten Investitionsbetrag zurückerhält. Er sollte daher in der Lage sein, seine Investition über einen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren typischerweise eher über zehn Jahre unangetastet zu lassen und auch erhebliche Verluste dauerhaft verkraften zu können. Er sollte daher die Investition in diesen Teilfonds immer als Teil einer ausgewogenen und breit diversifizierten Portfoliostruktur sehen.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihr Investment Manager sind bestrebt, die Risiken für den Teilfonds durch einen systematischen und stringenten Anlageprozess und eine disziplinierte Risikokontrolle bestmöglich zu reduzieren. Dennoch können weder positive Erträge garantiert noch substantielle Verluste ausgeschlossen werden. Jeder potentielle Anleger sollte darauf achten, dass die Anlage in diesem Teilfonds im Generellen und in ihrem Umfang im Speziellen zu seiner persönlichen Situation und Anlageerfahrung passt.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, über Investitionen in die weltweit besten Quality-Firmen, mittel- und langfristig positive Renditen zu erzielen. Dabei wird die Erzielung einer Rendite bei angemessenem Risiko angestrebt.

Die Strategie basiert auf einem dynamischen Portfolio, das eine fokussierte Anlagelösung aus 25 globalen Aktien bietet. Die Zusammensetzung wird im Rahmen des seit 2004 bewährten systematischen Investmentprozesses nach betriebswirtschaftlichen Quality-Faktoren (z.B. Finanzkraft, Marktpositionierung, Geschäftsmodell und Management) und Bewertungskriterien ausgewählt. Der Investmentprozess hat sowohl einen quantitativen wie qualitativen Schritt.

Ein internes Investment Komitee des Investment Managers entscheidet über die finale Portfoliozusammensetzung. Nur die nach den vorgenannten Kriterien selektierten und nach Auffassung des Investment Komitees weltweit besten 25 Unternehmen, die alle definierten fundamentalen Quality-Kriterien in Verbindung mit Wachstumspotential, internationaler Präsenz und Marktführerschaft erfüllen und zudem eine attraktive Bewertung ausweisen, sind im Portfolio enthalten.

Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich der Investment Manager für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab.

Dies bedeutet, dass der Investment Manager die für den Teilfonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet. Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Investment Manager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Investment Manager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes. Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidität des Teilfonds sein.

Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Investment Manager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.

Der Teilfonds bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, weil der Teilfonds eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll. Allein die Messung der erfolgsabhängigen Vergütung orientiert sich an einem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Das Fondsmanagement darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung einsetzen.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt. Das Verlustrisiko des Teilfonds kann sich dadurch zumindest zeitweise erhöhen.

Im Übrigen werden die Vermögensgegenstände des Teilfonds entsprechend der in Artikel 18 der Satzung aufgeführten maximalen Anlagebeschränkungen angelegt.

Je nach Finanzmarktsituation kann jeder Teilfonds bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernstesten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Verkaufsprospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des Teilfonds, investiert der Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / OGA / AIF unberücksichtigt.

Der Teilfonds kann zudem kurzfristige Kredite bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Dadurch ist es möglich, temporär bis zu 110 % des Teilfonds zu investieren.

SFDR Transparenzregeln

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Teilfonds ist damit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu qualifizieren.

Der Teilfonds fällt weder unter Artikel 8 noch unter Artikel 9 der SFDR. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088, welche maßgeblich negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben könnten, werden in den Investitionsentscheidungsprozess nicht einbezogen und daher nicht fortlaufend bewertet. Dies ist in der Anlagestrategie des Teilfonds begründet, die primär auf die Erzielung einer risikooptimierten Rendite abzielt. Die Vermögenstitelselektion für den Teilfonds folgt vor allem diesen Gesichtspunkten. Mögliche Auswirkungen von

Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds werden nicht erwartet, da von keinem wesentlichen negativen Einfluss der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ausgegangen wird bzw. die Wertentwicklung des Finanzprodukts dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird.

Benchmark Regulierung

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und bildet keine Benchmark nach. Der Teilfonds wird weiterhin nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Risikoprofil und besondere Risiken

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos der Commitment Approach verwendet.

Die mit diesem Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken werden im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweisen“ erläutert werden.

Der Teilfonds im Überblick

Teilfondswährung:	Schweizer Franken (CHF)
Nettoinventarwertberechnung:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises:	innerhalb von 2 Bankarbeitstagen
Verbriefung der Aktien:	Entweder als Inhaberanteile mittels Globalzertifikaten ausgegeben oder als Namensaktien im Register eingetragen
Geschäftsjahresende:	30. Juni eines jeden Jahres
Erstmals:	30. Juni 2026
Jahresbericht/Halbjahresbericht	
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft)	31. Dezember 2025
Erster Jahresbericht (geprüft)	30. Juni 2026

Den Anlegern des Teilfonds stehen derzeit die folgenden Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse „CHF I“

ISIN:	LU3071211661
WKN:	A4193M
Valor:	145010020
Anteilklassenwährung:	CHF
Erstzeichnungsfrist:	14. August 2025 bis 21. August 2025
Erster Anteilwert:	100,- CHF
Mindestestanlage:	1.000.000,00 CHF
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Taxe d'abonnement:	0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	Keiner
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Anteilklasse „CHF R“

ISIN:	LU3071211828
WKN:	A4193N

Valor: 144957330
Anteilklassenwahrung: CHF
Erstzeichnungsfrist: 14. August 2025 bis 21. August 2025
Erster Anteilwert: 100,- CHF
Mindestestanlage: Keine
Mindestfolgeanlage: Keine
Ertragsverwendung: Thesaurierend
Taxe d'abonnement: 0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag: Keiner
Rucknahmeabschlag: Keiner
Umtauschprovision: Keine

Anteilklasse „CHF D“

ISIN: LU3071211588
WKN: A4193L
Valor: 144957342
Anteilklassenwahrung: CHF
Erstzeichnungsfrist: 14. August 2025 bis 21. August 2025
Erster Anteilwert: 100,- CHF
Zugangsvoraussetzung: Diese Anteilklasse ist ausschlielich Investoren vorbehalten, die gleichzeitig einen Vermogensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit Herens Quality Asset Management AG unterzeichnet haben
Mindestestanlage: Keine
Mindestfolgeanlage: Keine
Ertragsverwendung: Thesaurierend
Taxe d'abonnement: 0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag: Keiner
Rucknahmeabschlag: Keiner
Umtauschprovision: Keine

Anteilklasse „EUR I“

ISIN: LU3071212123
WKN: A41985
Valor: 144956339
Anteilklassenwahrung: Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist: 14. August 2025 bis 21. August 2025
Erster Anteilwert: 100,- EUR
Mindestestanlage: 1.000.000,00 EUR
Mindestfolgeanlage: Keine
Ertragsverwendung: Thesaurierend
Taxe d'abonnement: 0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag: Keiner
Rucknahmeabschlag: Keiner
Umtauschprovision: Keine

Anteilklasse „EUR R“

ISIN: LU3071212396
WKN: A4193R
Valor: 144957381
Anteilklassenwahrung: Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist: 14. August 2025 bis 21. August 2025
Erster Anteilwert: 100,- EUR
Mindestestanlage: Keine
Mindestfolgeanlage: Keine
Ertragsverwendung: Thesaurierend
Taxe d'abonnement: 0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag: Keiner
Rucknahmeabschlag: Keiner

Umtauschprovision: Keine

Anteilklasse „EUR D“

ISIN:	LU3071212040
WKN:	A4193P
Valor:	144957374
Anteilklassenwahrung:	Euro (EUR)
Erstzeichnungsfrist:	14. August 2025 bis 21. August 2025
Erster Anteilwert:	100,- EUR
Zugangsvoraussetzung:	Diese Anteilklasse ist ausschlielich Investoren vorbehalten, die gleichzeitig einen Vermogensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit Herens Quality Asset Management AG unterzeichnet haben
Mindestestanlage:	Keine
Mindestfolgeanlage:	Keine
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Taxe d'abonnement:	0,05 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	Keiner
Rucknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist moglich, sofern die jeweiligen festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfullt werden.

Der Erwerb von Anteilen ist nur bei einer Mindestestanlage bzw. einer Mindestanlage in der oben genannten Hohe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) moglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Betrag zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermogen erstattet werden:

Vergutung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhalt fur ihre Dienstleistungen fur den Teilfonds eine jahrliche Verwaltungsgebuhr in Hohe von bis zu 0,24% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen, taglich ermittelten Nettoteilfondsvermogens, unter Beachtung einer jahrlichen Minimumgebuhr von 18.000 CHF, und Transaktionsgebuhren. Diese Vergutung wird monatlich nachtraglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzuglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

- Zudem beinhaltet die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr unter anderem die nachfolgenden Dienstleistungen: Fondsadministration/Reporting
- Risikomanagement und
- Corporate Secretary Dienstleistungen (einschlielich Domizilierungsarbeiten).

Vergutung des Investment Managers

Der Investment Manager erhalt fur seine Dienstleistungen aus dem Teilfondsvermogen eine jahrliche Investment Management Gebuhr fur die Anteilklassen CHF I und EUR I in Hohe von 0,50% p.a. und fur die Anteilklassen CHF R und EUR R eine Vergutung in Hohe von 0,70% p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen, taglich ermittelten Nettoteilfondsvermogens. Diese Vergutung wird monatlich nachtraglich anteilig ausgezahlt und versteht sich zuzuglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Fur die Anteilklassen CHF D und EUR D werden derzeit keine Investment Management Gebuhren erhoben.

Erfolgsabhangige Vergutung/Performance Fee

a.) Definition der erfolgsabhangigen Vergutung

Der Investment Manager erhalt daruber hinaus fur die Anteilklassen CHF I, CHF R, EUR I und EUR R eine erfolgsabhangige Vergutung („Performance Fee“). Dabei wird fur alle Anteilklassen des Teilfonds, fur die eine erfolgsabhangige Vergutung anfallt, dasselbe Datum der Auszahlung zugrunde gelegt.

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung„ genannt), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die den jeweiligen Anteilklassen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält der Investment Manager keine erfolgsabhängige Vergütung.

Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Investment Manager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ergänzend zu Vorstehendem richtet sich die Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung nach der unter lit f) getroffenen Vereinbarung.

Ein sich aus Positiver Benchmark-Abweichung ergebender positiver Betrag pro Anteilwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden Negativen Vortrags), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen („Positiver Vortrag“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden sich aus Positiver Benchmark-Abweichung ergebende positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

b.) Definition der Abrechnungsperiode

Die jährliche Abrechnungsperiode beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteiklasse und endet am 30. Juni 2026, d.h. dem ersten 30. Juni, der der Auflegung folgt.

Die erfolgsabhängige Vergütung steht stets im Verhältnis zum tatsächlichen Anlageerfolg und wird ohne Einrechnung von Kosten ermittelt. Künstliche Erhöhungen, die auf neuen Zeichnungen beruhen, sind bei der Berechnung der Wertentwicklung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmungen für eine erfolgsabhängige Vergütung und die daraus resultierenden Auszahlungen werden symmetrisch zugerechnet oder abgezogen.

c.) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex dient der MSCI World Net TR Index. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Investmentgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

d.) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Der Erfolg wird bewertungstäglich ermittelt. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

e.) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds bzw. in der jeweiligen Anteiklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteiklasse zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

f.) Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“).

Vergütung der Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle sowie der Register- und Transferstelle

Die Gebühren der Verwahrstelle, die zugleich Hauptzahlstelle ist, sowie der Register- und Transferstelle werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der vereinnahmten Verwaltungsgesellschaftsgebühr im Einklang mit den allgemeinen luxemburgischen Regeln gezahlt. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich anteilig ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 29 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Gebührenverzicht

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Dienstleister können auf die ihnen zustehenden Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

SATZUNG HQAM SICAV

Die Investmentgesellschaft unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Teilfonds werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen der Satzung getroffen werden können. Außerdem wird ein Dokument mit den „wesentlichen Anlegerinformationen“ erstellt (sog. Basisinformationsblatt)

An der Investmentgesellschaft sind die Anleger zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt.

Die Satzung und die jeweiligen teilfondsspezifischen Anhänge zum Verkaufsprospekt bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

I. NAME – GESELLSCHAFTSSITZ – DAUER – GESELLSCHAFTSZWECK

Artikel 1 – Name

Zwischen den erschienenen Zeichnern von Aktien und den nachfolgenden Eigentümern zukünftig auszugebender Aktien besteht eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) unter dem Namen **HQAM SICAV** (nachfolgend die „Gesellschaft“).

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“).

Artikel 2 – Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Schuttrange (Munsbach), Großherzogtum Luxemburg.

Der Gesellschaftssitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrates („Verwaltungsrat“) an jeden anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden. Zum Zwecke der Verlegung des eingetragenen Gesellschaftssitzes innerhalb des Großherzogtums Luxemburg ist der Verwaltungsrat bevollmächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Änderung dieser Satzung, wobei zur Vermeidung von Zweifeln kein Beschluss der Aktionäre erforderlich sein wird.

Filialen, Niederlassungen und sonstige Büros können per Entscheidung des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland (jedoch nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümern) errichtet werden.

Sollten nach Ansicht des Verwaltungsrates außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse vorliegen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen, so kann bis zur vollständigen Behebung dieser anormalen Umstände der Sitz zeitweilig ins Ausland verlegt werden; diese provisorische Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft, die ungeachtet einer solchen zeitweiligen Sitzverlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3 – Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Aktionäre, der in der gesetzlich geforderten Form für eine Änderung dieser Satzung getroffen wird, aufgelöst werden.

Artikel 4 – Gesellschaftszweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage in Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“), mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und die Anleger an den Ergebnissen der Verwaltung ihrer Portfolios teilhaben zu lassen.

Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen alle Maßnahmen ergreifen und Handlungen ausführen, welche sie für die Erreichung und Umsetzung des Gesellschaftszweckes für dienlich und nützlich erachtet.

II. GESELLSCHAFTSKAPITAL – AKTIEN – NETTOINVENTARWERT

Artikel 5 – Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem Anteilwert der Aktien der Gesellschaft. Das Gründungskapital beträgt dreißigtausend Euro (30.000 EUR), ist voll einbezahlt und repräsentiert durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert. Das Gesellschaftskapital muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Registrierung als OGAW jederzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) überschreiten.

Das Mindestkapital der Gesellschaft darf nicht geringer sein als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

Die Aktien, welche an der Gesellschaft gemäß Artikel 7 dieser Satzung ausgegeben werden, können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Form von mehreren Klassen ausgegeben werden. Das Entgelt für die Ausgabe von Aktien einer Klasse wird im Einklang mit der Anlagepolitik, wie vom Verwaltungsrat für die einzelnen Teilfonds bestimmt wird und unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat aufgestellten Anlagebeschränkungen in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten angelegt.

Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Portfolios von Vermögenswerten einrichten, welche jeweils einen Teilfonds im Sinne des Artikels 174 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darstellen und für eine oder mehrere Anteilklassen in der in Artikel 11 dieser Satzung beschriebenen Art gebildet wird. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Portfolio ausschließlich zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse(n) angelegt werden.

Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit errichten; in letzterem Falle kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des entsprechenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit ein oder mehrere Male verlängern. Nach Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds wird die Gesellschaft alle Aktien der entsprechenden Klasse(n) gemäß Artikel 8 dieser Satzung und unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 25 dieser Satzung zurücknehmen.

Bei jeder Verlängerung der Laufzeit eines Teilfonds werden die Inhaber von Namensaktien durch eine Mitteilung an ihre im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragene Adresse ordnungsgemäß schriftlich benachrichtigt. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Inhaberaktien durch eine Mitteilung, welche in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitungen veröffentlicht wird, benachrichtigen, sofern diese Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft nicht bekannt sind. Die Verkaufsunterlagen für Aktien werden die Laufzeit jedes Teilfonds und, so angebracht, seine Verlängerung angeben.

Das konsolidierte Kapital der Gesellschaft ist in EUR ausgedrückt. Zur Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das jedem Teilfonds zuzurechnende Nettovermögen, sofern es nicht in EUR ausgedrückt ist, in EUR umgerechnet, und das Kapital ist die Summe des Nettovermögens aller Teilfonds.

Artikel 6 – Aktien

Der Verwaltungsrat kann festlegen, ob die Gesellschaft Aktien als dematerialisierte Inhaber- und/oder Namensaktien ausgibt. Die ausgegebenen Aktien sind Aktien eines Teilfonds der Gesellschaft.

Es werden Aktienzertifikate (nachfolgend als „Zertifikate“ bezeichnet) der jeweiligen Klasse jedes Teilfonds ausgegeben. Im Falle der Ausgabe von Inhabertzertifikaten werden diese Zertifikate in den vom Verwaltungsrat festgelegten Stückelungen ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Namens- noch bei der Ausgabe von Inhabertzertifikaten.

Die Gesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle ausgegebenen Namensaktien der Gesellschaft werden in ein Aktienregister (nachfolgend das „Register“) eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Person beziehungsweise Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktie eingezahlten Betrag.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberaktien können auf Antrag des Eigentümers der jeweiligen Aktien, Namensaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namensaktien umgetauscht werden. Die Kosten für den Umtausch können durch Beschluss des Verwaltungsrates dem antragstellenden Aktieninhaber belastet werden.

Vor Ausgabe von Inhaberaktien und vor Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien kann die Gesellschaft die Vorlage von für den Verwaltungsrat akzeptablen Zusicherungen fordern, dass die Ausgabe bzw. der Umtausch nicht dazu führen kann, dass Aktien in Besitz von dazu nicht berechtigten Personen gemäß Artikel 10 dieser Satzung gelangen.

Aktionäre, die berechtigt sind, Namensaktien zu erhalten, müssen der Gesellschaft eine Adresse angeben, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen. Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktienregister eingetragen wird und die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft oder unter einer anderen, von der Gesellschaft zu gegebener Zeit einzutragenden Adresse geführt, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt.

Ein Aktionär kann zu jeder Zeit die im Aktienregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere Adresse, die von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt wird, ändern.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer pro Aktie an. Sofern ein oder mehrere Aktie(n) im gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen steht/stehen oder wenn das Eigentum an (einer) Aktie(n) strittig ist, so müssen Personen, die ein Recht auf die Aktie(n) behaupten, einen einzigen Bevollmächtigten bestellen, der die Rechte an der Aktien gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt. Ist kein solcher Bevollmächtigter bestellt, wird die Ausübung aller Rechte an der Aktie suspendiert.

Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, geben jedoch ein Recht auf eine entsprechende Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft.

Artikel 7 – Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien zu jeder Zeit auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Aktien einer Klasse Einschränkungen unterwerfen; er kann insbesondere entscheiden, dass Anteile einer Klasse ausschließlich während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder sonstiger Fristen gemäß den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgegeben werden.

Bei der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft wird der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 dieser Satzung berechnet. Der Ausgabepreis der Aktien basiert auf dem gemäß Artikel 10 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag zuzüglich zusätzlicher Zeichnungsgebühren (Ausgabeaufschlag) oder Kosten, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im aktuellen Verkaufsprospekt angegeben sind.

Der Ausgabepreis kann sich um Steuern, Provisionen oder andere Gebühren, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöhen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den in Artikel 10 dieser Satzung weiter beschriebenen Voraussetzungen bezogen auf den Ausgabepreis einer Aktie eines Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen erhöhten oder verminderten Nettoinventarwert zugrunde zu legen.

Aktien werden nur nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises ausgegeben.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag zu zahlen. Der Zeichner erhält nach Zeichnungsgenehmigung und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises umgehend das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Aktien.

Artikel 8 – Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft nach den Bestimmungen und dem Verfahren, die vom Verwaltungsrat in dem Verkaufsprospekt für die Aktien festgelegt werden, und innerhalb der vom Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Grenzen verlangen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds oder in einer anderen Währung, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann. Sie erfolgt innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Zeit, die auf höchstens zwei Bankarbeitstage nach dem betreffenden Bewertungstag beschränkt ist.

Der Rücknahmepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Rücknahmegebühr, deren Betrag im Verkaufsprospekt für die Aktien angegeben ist. Darüber hinaus werden Steuern, Provisionen oder andere Gebühren erhoben, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den in Artikel 10 dieser Satzung weiter beschriebenen Voraussetzungen bezogen auf den Rücknahmepreis einer Aktie eines Teilfonds an dem jeweiligen Bewertungstag einen erhöhten oder verminderten Nettoinventarwert zugrunde zu legen.

Falls die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führt, dass die Anzahl von Aktien oder der Gesamtnettowert der Aktien eines Aktionärs unter eine Anzahl oder einen Wert fällt, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt hat, so kann die Gesellschaft entscheiden, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher verbleibender Aktien dieses Aktionärs zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Bewertungstag die entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels eingereichten Rücknahme- und Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der im Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds vom Verwaltungsrat festgelegten Schwelle überschreiten, beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds festgelegten Bedingungen verschoben wird. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem dieser Frist folgenden Bewertungstag vorrangig gegenüber den später eingereichten Anträgen behandelt.

Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall und während einer Aussetzung der Rücknahme. Derartige Rücknahmeanträge sind vom jeweiligen Aktionär schriftlich (für diesen Zweck ist die Einreichung per Telefax oder mit einem ähnlichen Kommunikationsmittel zulässig, die jedoch nachfolgend schriftlich bestätigt werden muss) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen Person oder Organisation, die gegebenenfalls von der Gesellschaft als Vertreter für die Rücknahme von Aktien ernannt wurde, einzureichen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen hält, Beschränkungen für die Rücknahme von Aktien auferlegen. Er kann insbesondere beschließen, dass Aktien in einem Zeitraum bzw. unter Umständen, die zu gegebener Zeit festgelegt und in den Verkaufsunterlagen für die Aktien veröffentlicht werden, nicht rücknahmefähig sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge erst dann auszuführen, wenn die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Nach der Zahlung des Rücknahmepreises verliert die entsprechende Aktie der Gesellschaft ihre Gültigkeit.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Artikel 9 – Umtausch von Aktien

Sofern durch den Verwaltungsrat im Verkaufsprospekt nicht anderweitig festgelegt, ist jeder Aktionär berechtigt, den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer Klasse eines anderen Teilfonds zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann, unter anderem im Hinblick auf die Häufigkeit, Fristen und Bedingungen des Umtauschs Beschränkungen festlegen und er kann den Umtausch nach seinem Ermessen von der Zahlung von Kosten und Provisionen abhängig machen.

Der Preis für den Umtausch von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder in Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer Klasse eines anderen Teilfonds wird auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes der beiden Klassen bzw. der Klasse und des anderen Teilfonds an demselben Bewertungstag beziehungsweise zu demselben Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag berechnet.

Der Verwaltungsrat kann den Umtausch einer oder mehrerer Klassen von Aktien eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds beschließen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht mehr sinnvoll ist, diese Klasse(n) von Aktien weiterzuführen.

Nach Veröffentlichung eines solchen Beschlusses gemäß Artikel 24 dieser Satzung sind die Inhaber von Aktien dieser Klasse innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist berechtigt, ihre Aktien ganz oder teilweise in Einklang mit den in Artikel 8 dargelegten Richtlinien - gebührenfrei - zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zur Rücknahme einzureichen.

Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der entsprechende Klasse von Aktien, der für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechnet wurde, umgetauscht.

Dieser Umtausch erfolgt zum gerundeten Nettoinventarwert, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Gebühren und Transaktionsabgaben. Die Vertriebsstelle kann jedoch eine von der Gesellschaft festgelegte Verwaltungsgebühr erheben.

Artikel 10 – Beschränkung des Eigentums an Aktien

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Aktien der Gesellschaft durch eine natürliche oder juristische Person beschränken oder verhindern, sofern dieses Eigentum an Aktien nach Auffassung der Gesellschaft luxemburgisches oder anderes Recht verletzen könnte oder sofern die Gesellschaft als Folge dieses Aktieneigentums spezifische steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile gewärtigen müsste (wobei die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen vom Verwaltungsrat bestimmt und in dieser Satzung als "Ausgeschlossene Personen" definiert werden).

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum von Anteilen an der Gesellschaft durch US-Personen beschränken oder verhindern. Der Begriff „US-Person“ hat die Bedeutung, wie sie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft und im Zeichnungsantrag der Gesellschaft angegeben ist. Der Verwaltungsrat kann die Bedeutung von Zeit zu Zeit ändern oder präzisieren.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen:

- a) die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, sofern dies das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an diesen Aktien zur Folge hätte; und
- b) zu jeder Zeit verlangen, dass eine Person, deren Name im Register der Aktionäre eingetragen ist oder welche die Übertragung von Aktien zur Eintragung im Register der Aktionäre wünscht, der Gesellschaft jegliche Information, gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigt, zugänglich macht, welche die Gesellschaft für notwendig erachtet, um bestimmen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien eines solchen Aktionärs bei einer Ausgeschlossenen Person verbleibt oder ob ein solcher Eintrag das wirtschaftliche Eigentum einer Ausgeschlossenen Person an solchen Aktien zur Folge hätte; und
- c) die Ausübung der Stimmberechtigung durch eine Ausgeschlossene Person auf den Generalversammlungen verweigern; und
- d) einen Aktionär anweisen, seine Aktien zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen, sofern die Gesellschaft erfährt, dass eine Ausgeschlossene Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist. Sofern der Aktionär dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft die von ihm gehaltenen Aktien nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder dessen Rückkauf veranlassen.

- (1) Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung ("Kaufmitteilung") an den Aktionär bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Aktien, entsprechend der Eintragung im Register der Aktionäre; diese Mitteilung bezeichnet

- die zurückzukaufenden Aktien, das Verfahren, nach welchem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers.
- (2) Eine solche Mitteilung wird an den Aktionär per Einschreiben an dessen letztbekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt.
 - (3) Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Aktionärs an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Aktien, und im Falle von Namensaktien wird der Name des Aktionärs aus dem Register der Aktionäre gestrichen, im Falle von Inhaberaktien werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, die die Aktien verkörpern, entwertet.
 - (4) Der Preis, zu welchem jede derartige Aktie erworben wird ("Kaufpreis"), entspricht einem Betrag auf Grundlage des Nettoinventarwertes pro Aktie der entsprechenden Klasse an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstages, wie dieser vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Aktien zuletzt vor dem Datum der Kaufmitteilung oder unmittelbar nach der Einreichung der (des) Aktienzertifikate(s) über die in dieser Kaufmitteilung aufgeführten Aktien ermittelt wurde, je nachdem, welcher Wert der niedrigere Wert ist, wobei die Ermittlung im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Artikel 8 erfolgt, unter Abzug der in der Kaufmitteilung vorgesehenen Bearbeitungsgebühr.
 - (5) Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer dieser Aktien in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien der entsprechenden Klasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Bestimmung des Kaufpreises bei Übergabe des bzw. der Aktienzertifikate(s), entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Aktien oder einzelnen Aktien hieraus zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Aktien, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s), wie vorerwähnt, von der Verwahrstelle zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Aktionär nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zu Gunsten der jeweiligen Klasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebener Zeit sämtliche notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.
 - (6) Die Ausübung der Befugnisse durch die Gesellschaft nach diesem Artikel können in keiner Weise in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, weil das Eigentum an Aktien unzureichend nachgewiesen worden sei oder weil das tatsächliche Eigentum an Aktien nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.
 - (7) "Ausgeschlossene Person" nach der hier verstandenen Definition erfasst nicht solche Personen, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft Aktien zeichnen für die Dauer ihres Aktienbesitzes und auch nicht Wertpapierhändler, welche im Zusammenhang mit dem Vertrieb Aktien an der Gesellschaft zeichnen.

Artikel 11 – Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

Der Anteilwert wird durch den Verwaltungsrat oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag ("Bewertungstag"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, ("Bankarbeitstag") ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Abschnitts nach Satz 1 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

Die Bewertung des Anteilwertes der verschiedenen Anteilklassen bzw. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen wird wie folgt vorgenommen:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft beinhalten:

- (1) die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Zielfondsanteile;
- (2) alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich hierauf angefallener Zinsen;
- (3) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehende Beträge, (einschließlich des Entgelts für verkaufte, aber noch nicht gelieferte, Wertpapiere);
- (4) alle Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere; alle verzinslichen Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Wandelanleihen, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für sie gehandelt werden (wobei die Gesellschaft im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Verfahren Anpassungen vornehmen kann, um Marktwertschwankungen der Wertpapiere durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Recht oder durch ähnliche Praktiken gerecht zu werden).
- (5) Bar- und sonstige Dividenden und Ausschüttungen, welche von der Gesellschaft eingefordert werden können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft hiervon in ausreichender Weise in Kenntnis gesetzt wurde.
- (6) sämtliche Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, soweit diese nicht im Hauptbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder von dem Hauptbetrag widergespiegelt werden.
- (7) nicht abgeschriebene Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Aktien an der Gesellschaft.
- (8) die sonstigen Vermögenswerte jeder Art und Herkunft einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und öffentlich erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für diese Zielfondsanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine öffentlich zugänglichen Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Zielfondsanteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte des Fonds zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 18 dieser Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist, ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen

organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von der Gesellschaft gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Regelmäßigem Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet.

Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes für angebracht hält.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen;
- (2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich Bereitstellungskosten für Kredite);
- (3) alle angefallenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Verwaltungskosten, Managementkosten, Gründungskosten, Depotbankgebühren und Kosten für Vertreter der Gesellschaft);
- (4) alle bekannten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten (einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich weiterhin des Betrages nicht bezahlter, aber erklärter Ausschüttungen);
- (5) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Einkünften am Bewertungstag oder -zeitpunkt entsprechend der Bestimmung durch die Gesellschaft sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, welche vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, welche der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit drohenden Verbindlichkeiten für angemessen hält; und
- (6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten, gleich welcher Art und Herkunft, welche unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Buchführung dargestellt werden. Bei der Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten berücksichtigen, einschließlich Gründungskosten, Gebühren an Fondsmanager/Investment Manager und Anlageberater, Gebühren für die Buchführung, Gebühren an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken sowie an die Zentralverwaltungs- und Domizilierungsstelle, Register- und Transferstelle, Gebühren an die zuständige Stelle für die Börsennotiz, Gebühren an Zahl- oder Vertriebsstellen sowie sonstige ständige Vertreter im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft, Gebühren für sämtliche sonstigen von der Gesellschaft beauftragten Vertreter, Vergütungen für die Verwaltungsratsmitglieder sowie deren angemessene Spesen, Versicherungsprämien, Reisekosten im Zusammenhang mit den Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsstellen oder Börsen innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, Berichtskosten, Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, den Druck, die Ankündigung und die Verteilung von Verkaufsprospekten, Werbeschriften, periodischen Berichten oder Aussagen im Zusammenhang mit der Registrierung, die Kosten sämtlicher Berichte an die Aktionäre, Steuern, Gebühren, öffentliche oder ähnliche Lasten, sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Kosten für Post, Telefon und Telex. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

III. Die Vermögenswerte sollen wie folgt zugeordnet werden:

Innerhalb eines Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklasse(n) eingerichtet werden:

- a) Sofern mehrere Klassen an einem Teilfonds ausgegeben sind, werden die diesen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinsam entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt, wobei der Verwaltungsrat innerhalb eines Teilfonds Klassen definieren kann, um (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik, die nach Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Ausschüttung unterscheidet und/oder (ii) einer bestimmten Gestaltung von Verkaufs- und Rücknahmeprovision und/oder (iii) einer bestimmten Gebührenstruktur im Hinblick auf die Verwaltung oder Anlageberatung und/oder (iv) einer bestimmten Zuordnung von Dienstleistungsgebühren für die Ausschüttung, Dienstleistungen für Aktionäre oder sonstiger Gebühren und/oder (v) unterschiedlichen Währungen oder Währungseinheiten, auf welche die jeweilige Anteilklasse lauten soll und welche unter Bezugnahme auf den Wechselkurs im Verhältnis zur Fondswährung des jeweiligen Teilfonds gerechnet werden, und/oder (vi) der Verwendung unterschiedlicher Sicherungstechniken, um Vermögenswerte und Erträge, welche auf die Währung der jeweiligen Klasse lauten, gegen langfristige Schwankungen gegenüber der Fondswährung des jeweiligen Teilfonds abzusichern und/oder (vii) sonstigen Charakteristika, wie sie von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden, zu entsprechen;
- b) die Erträge aus der Ausgabe von Aktien einer Klasse werden in den Büchern der Klasse beziehungsweise den Klassen zugeordnet, die an dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben sind und der betreffende Betrag soll den Anteil der Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds, welche der auszugebenden Klasse zuzuordnen sind, erhöhen;
- c) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, welche einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden der (den) an diesem Teilfonds ausgegebenen Klasse(n), vorbehaltlich vorstehend a) zugeordnet;
- d) sofern ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern derselben Klasse beziehungsweise denselben Klassen zugeordnet, wie der Vermögenswert, von welchem die Ableitung erfolgte und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs beziehungsweise die Wertverminderung der oder den entsprechenden Klasse(n) in Anrechnung gebracht;
- e) sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen pro rata im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteilwert oder in einer anderen Art und Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet, wobei (i) dann, wenn Vermögenswerte für Rechnung mehrerer Teilfonds in einem Konto gehalten oder als separater Pool von Vermögenswerten durch einen hierzu beauftragten Vertreter des Verwaltungsrates gemeinschaftlich verwaltet werden, die entsprechende Berechtigung jeder Klasse anteilig ihrer Einlage in dem betreffenden Konto oder Pool entsprechen wird und (ii) diese Berechtigung sich, wie im Einzelnen in dem Verkaufsprospekt zu den Aktien beschrieben, entsprechend den für Rechnung der Aktien erfolgenden Einlagen und Rücknahmen verändern wird sowie schließlich (iii) die Verbindlichkeiten zwischen den Klassen anteilig im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Berechtigung an dem Konto oder Pool aufgeteilt werden; und
- f) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre einer Klasse wird der Nettovermögenswert dieser Klasse um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.
- g) Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.
- h) Vorbehaltlich Böswilligkeit, grober Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteilwertes, welcher vom Verwaltungsrat oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Anteilwertes beauftragt, getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Aktionäre bindend.

IV. Im Zusammenhang mit den Regeln dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1) Zur Rücknahme ausstehende Aktien gemäß Artikel 8 dieser Satzung werden als bestehende Aktien behandelt und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, welcher von dem Verwaltungsrat an dem entsprechenden Bewertungstag, an welchem die jeweilige Bewertung vorgenommen wird, festgelegt wird, berücksichtigt. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft besteht eine entsprechende Verbindlichkeit der Gesellschaft.
- (2) Auszugebende Aktien werden ab dem Zeitpunkt, welcher vom Verwaltungsrat an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem die Bewertung vorgenommen wird, als ausgegebene Aktien behandelt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Ausgabepreises durch die Gesellschaft besteht eine Forderung zu Gunsten der Gesellschaft.
- (3) Alle Vermögensanlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte, die in anderen Währungen als der Währung der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, werden zu den am Tag und zu dem Zeitpunkt der Anteilwertberechnung geltenden Devisenkursen bewertet.
- (4) Sofern an einem Bewertungstag oder zu einem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag die Gesellschaft sich verpflichtet hat

- einen Vermögenswert zu erwerben, so wird der zu bezahlende Gegenwert für diesen Vermögenswert als Verbindlichkeit ausgewiesen und der zu erwerbende Vermögenswert wird in der Bilanz der Gesellschaft als Vermögenswert verzeichnet;
- einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der zu erhaltende Gegenwert für diesen Vermögenswert als Forderung ausgewiesen und der zu veräußernde Vermögenswert wird nicht in den Vermögenswerten aufgeführt; wobei dann, wenn der genaue Wert oder die Art des Gegenwertes oder Vermögenswertes an dem entsprechenden Bewertungstag beziehungsweise zu dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag nicht bekannt ist, dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt wird.

Artikel 12 – Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien

Im Hinblick auf jede Anteilklasse werden der Nettoinventarwert pro Aktie sowie der Preis für die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien von der Gesellschaft oder einer hierzu von der Gesellschaft beauftragten Stelle regelmäßig, in einem, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Rhythmus, berechnet, am Bewertungstag; sofern der Nettoinventarwert während ein- und desselben Bewertungstages mehrfach ermittelt wird, gilt jeder dieser Ermittlungszeitpunkte als "Bewertungszeitpunkt" an dem jeweiligen Bewertungstag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes einer bestimmten Klasse sowie die Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder den Umtausch zwischen verschiedenen Klassen zeitweilig einstellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

- a) Während einer Zeit, während der ein Hauptmarkt oder ein sonstiger Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche dieser Klasse zuzuordnen sind, notiert oder gehandelt wird, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder wenn der Handel in solchen Vermögenswerten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte, die dieser Klasse zuzuteilen sind, beeinträchtigt;
- b) in Notfällen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates die Verfügung über Vermögenswerte oder die Bewertung von Vermögenswerten, die dieser Klasse zuzuordnen sind, nicht vorgenommen werden können;
- c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen oder Rechnerkapazitäten, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten einer solchen Anteilklasse oder im Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den der Klasse zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;
- d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen, die einer Klasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
- e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder von Klassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen Teilfonds aufzulösen, zu annullieren oder Teilfonds zu verschmelzen;
- f) sofern die Berechnung des Aktienpreises im betreffenden Masterfonds, in den ein oder mehrere Teilfonds investieren, nicht möglich ist, oder
- g) sofern die Berechnung eines Index, der einem Finanzderivat unterliegt und die wesentlich für den/die Teilfonds ist, nicht möglich ist, oder
- h) im Falle der Fusion der Gesellschaft und/oder eines oder mehrerer Teilfonds, falls diese vom Verwaltungsrat für notwendig erachtet wird und im Interesse der betroffenen Aktionäre ist.

Jegliche Aussetzung in den vorgenannten Fällen wird von der Gesellschaft, sofern erforderlich, veröffentlicht und darüber hinaus den Aktionären mitgeteilt, welche einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien, für welche die Anteilwertberechnung ausgesetzt wird, gestellt haben.

Eine solche Aussetzung im Zusammenhang mit einer Anteilklasse wird keine Auswirkung auf die Berechnung des Anteilwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Aktien einer anderen Anteilklasse haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ist unwiderruflich, außer in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes.

III. VERWALTUNG UND AUFSICHT

Artikel 13 – Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionäre an der Gesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Frist von höchstens sechs (6) Jahren gewählt.

Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären anlässlich der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden.

Wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen frei, so berufen die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder entweder eine Generalversammlung ein, um die freie Stelle zu besetzen, oder sie treten zusammen und wählen mit Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied, der die freie Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, die die endgültige Ernennung vornimmt, kommissarisch besetzt.

Artikel 14 – Verwaltungsratssitzung

Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Generalversammlungen. In seiner Abwesenheit können die Aktionäre oder die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder im Falle der Generalversammlung, eine andere Person mit der Leitung beauftragen.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte, einschließlich eines Geschäftsführers und beigeordneter Geschäftsführer sowie sonstige Angestellte, welche die Gesellschaft für erforderlich hält, für die Ausführung der Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft ernennen. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Die leitenden Angestellten müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre an der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch die Satzung haben die leitenden Angestellten die Rechte und Pflichten, welche ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens 24 Stunden vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder andere, ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine eigene Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, durch Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Kollegen vertreten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich.

Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten sind.

Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich durch Fax oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

Artikel 15 – Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig und/oder nützlich sind und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 18 dieser Satzung stehen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915, dem Verkaufsprospekt oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse/ Komitees bilden, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sind oder nicht.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Führung des Tagesgeschäfts und der Geschäfte der Gesellschaft sowie seine Befugnisse zur Vornahme von Handlungen zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftszwecks an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Artikel 16 – Zeichnungsbefugnis

Durch die gemeinschaftliche Zeichnung je zweier Verwaltungsratsmitglieder wird die Gesellschaft Dritten gegenüber wirksam verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Gesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen die Gesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtswirksam zu vertreten.

Artikel 17 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Gesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können.

Die Gesellschaft kann mit jeder luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaft Fondsmanager- oder Anlageberaterverträge abschließen, gemäß derer eine solche Gesellschaft im Hinblick auf die Anlagepolitik gemäß Artikel 18 dieser Satzung Empfehlungen geben und beraten soll und im Rahmen der täglichen Anlagepolitik und unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates, gemäß den Bestimmungen einer schriftlich zu treffenden Vereinbarung, Entscheidungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten der Gesellschaft treffen kann.

Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde übertragen.

Artikel 18 – Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Basierend auf dem Grundsatz der Risikostreuung ist der Verwaltungsrat befugt, die Anlagepolitik und -strategie der Gesellschaft sowie die Durchführung der Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft festzulegen. Dabei gelten die Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegt werden bzw. in den Gesetzen und Rechtsvorschriften jener Länder festgelegt sind, in denen die Aktien zum öffentlichen Verkauf angeboten werden, oder die zu gegebener Zeit durch Beschlüsse des Verwaltungsrats festzulegen und den jeweiligen Verkaufsprospekten für das Angebot der Aktien zu beschreiben sind.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den folgenden Bewertungskriterien entspricht.

1. Die Anlagen eines jeden Teilfonds dürfen ausschließlich bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der für das Publikum offen ist und ordnungsgemäß („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (einschl. Ozeanien), Afrika und/oder Asien;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (« Mitgliedstaat »), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (einschl. Ozeanien), Afrika und/oder Asien, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (einschl. Ozeanien), Afrika und/oder Asien, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs des Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilhaber dieser OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Satzungssitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, dieses Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) Abgeleitete Finanzinstrumenten (Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Artikels 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, um Finanzindizes, um Zinssätze, um Wechselkurse oder um Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in dieser Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Derivate können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung erworben werden.

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die nicht unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, von der Europäischen Zentralbank, von der Europäischen Union oder von der Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedsstaaten angehört/angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß dem Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Rechtsträgern begeben, die einer der Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Wobei jedoch

- a) bis zu 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in andere als die in Absatz 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;
- b) Bewegliches und unbewegliches Vermögen erworben werden darf, welches für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Techniken und Instrumente

- a) Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, die im Verkaufsprospekt genannten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es der Investmentgesellschaft nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von den im Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

- b) Die Investmentgesellschaft bzw. die von ihr beauftragte Verwaltungsgesellschaft muss gemäß Artikel 42 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Insbesondere stützt sie sich bei der Bewertung der Bonität der Fondsvermögenwerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Das für den entsprechenden Teilfonds angewandte Verfahren zur Messung des Risikos sowie etwaige spezifische Informationen sind im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt dargestellt.

Die Investmentgesellschaft darf für den jeweiligen Teilfonds als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Die Investmentgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt werden.

4. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für alle anderen Fälle beträgt die Grenze maximal 5% seines Nettoteilfondsvermögens.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettoteilfondsvermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

- Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivate.
- c) Die in Buchstabe 4 a) genannte Obergrenze von 10% des Nettoteilfondsvermögens wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die unter 4). a) und b), erster Satz dieses Artikels genannte Anlagegrenze Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU.
Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022, von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern
- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
 - der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- e) Die unter den Buchstaben 4 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß Buchstabe a) bis d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Konsolidierung der Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengefasst werden, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 4 vorgesehenen Grenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.
Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die unter Buchstaben g) vorgesehene Grenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

- f) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikosteuerung, bis zu 100% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
Das jeweilige Nettoteilfondsvermögen muss Vermögenswerte halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die im Rahmen ein und derselben Emission begebenen Vermögenswerte 30% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- g) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines jeweiligen Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt.
- h) Anlagen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Wenn der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen nicht kombiniert.
- i) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. der eventuelle Rücknahmeabschlag zu berücksichtigen. Die Teilfonds werden daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

5. Stimmrechte

- a) Es ist der Investmentgesellschaft nicht gestattet, dass sie ihre Teilfonds dafür benutzt, um eine Anzahl an mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ein Teilfonds darf nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
 - 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und desselben Emittenten begeben werden,

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen finden keine Anwendung, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- c) Die Buchstaben a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Unions ist, begeben oder garantiert werden,

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger.

6. Einlagen und flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten
 - Einlagen, oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten
- investiert werden darf.
- b) Je nach Finanzmarktsituation kann jeder Teilfonds bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, wie beispielsweise unter sehr ernsten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

7. Bezugsrechte

- a) Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss der jeweilige Teilfonds die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Unbeschadet der Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene Fonds bzw. Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abweichen.

- b) Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der betreffende Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufen vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit.

- b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“- Darlehen. Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 (1) e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.
- c) Die Investmentgesellschaft darf Kredite bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Lit. b) zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b) Anlagen in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten sind nicht zulässig.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Investmentgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 19 – Verwaltungsgesellschaft-Investment Manager-Anlageberater

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsgesellschaft“) mit dem Fondsmanagement, der Hauptverwaltung/Zentraladministration sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betrauen. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft hierdurch nicht daran gehindert werden, im besten Interesse der Aktionäre zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der übertragenen Funktionen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Sie darf ihre Aufgaben auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Investment Manager („Investment Manager“) beauftragen, der die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens übernimmt. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen wie sie vom Verwaltungsrat sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen festgelegt sind sowie unter Aufsicht und Kontrolle der Gesellschaft. Der Investment Manager ist für die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Es darf nur ein solcher Investment Manager beauftragt werden, der für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investment Manager kann einen Anlageberater („Anlageberater“) ernennen, der der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Investment Manager Empfehlungen und Beratung in Bezug auf die Anlagepolitik der Gesellschaft gemäß Artikel 17 dieser Satzung bietet.

Artikel 20 – Interessenkonflikte

Kein Vertrag und kein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Rechtsperson wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Unternehmens an einer solchen anderen Gesellschaft oder Firma beteiligt oder ein Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter dieser anderen Gesellschaft oder Firma sind.

Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Firma tätig ist, mit dem/der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, darf nicht aufgrund seiner/Ihrer Verbindung und/oder Beziehung zu diesem anderen Unternehmen oder dieser anderen Firma daran gehindert werden, Angelegenheiten in Bezug auf einen solchen Vertrag oder ein anderes Geschäft zu prüfen und darüber abzustimmen oder zu handeln.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft an einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft ein persönliches Interesse hat, so muss er hierüber dem Verwaltungsrat Mitteilung machen. In diesem Fall kann er weder an den Beratungen noch an der Abstimmung über dieses Geschäft teilnehmen. Der nächsten Generalversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds auf laufende Geschäfte bezieht, die unter normalen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Artikel 21 – Schadloshaltung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) Verwaltungsratsmitglied, leitenden Angestellten, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das vorstehende Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte, die der betroffenen Person zustehen können, nicht aus.

Artikel 22 – Vergütung des Verwaltungsrates

Die Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen, es sei denn, solche seien veranlasst durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

Artikel 23 – Abschlussprüfung

Die Geschäfte der Gesellschaft und ihre Finanzlage, insbesondere ihre Finanzbücher, werden von einem einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird. Dieser genügt den Anforderungen des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Ehrenhaftigkeit und Berufserfahrung und übernimmt die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Aufgaben.

Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. GENERALVERSAMMLUNG-RECHNUNGSJAHR-AUSSCHÜTTUNGEN-KOSTEN

Artikel 24 – Generalversammlung

Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre unabhängig von den Anteilklassen, welche von ihnen gehalten werden. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen. Die Beschlüsse der Generalversammlung in Angelegenheiten, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Aktionäre verbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz der Gesellschaft statt, der vom Verwaltungsrat spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft

festgelegt wird. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten.

Außerordentliche Generalversammlungen können an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden, sofern sie entsprechend genehmigt und angekündigt werden.

Die schriftlichen Einladungen zur Einberufung der ordentlichen Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Erfordernisse zur Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der Generalversammlung an ihre im Anlegerregister eingetragene Adresse versandt. Die Unterlagen zur Generalversammlung werden mindestens acht (8) Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, diese Unterlagen über eine Website oder über einen elektronischen Speicherdienst, der über das Internet zugänglich ist, zur Verfügung zu stellen.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Einladungen außerdem im RESA – Recueil Electronique des Sociétés et Associations, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland, veröffentlicht

Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen.

Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen.

Insbesondere kann die Teilnahme an einer Versammlung der Anleger per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel gestattet werden, wobei die Versammlung als am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten gilt. Eine solche Videokonferenz oder ein anderes elektronisches Mittel muss die Identifizierung des Anlegers ermöglichen, ihm die Möglichkeit geben, auf der Versammlung der Anleger wirksam zu handeln, und der Verlauf der Versammlung muss dem Anleger kontinuierlich übertragen werden.

Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten) sowie Vorgänge, welche zu solchen Vorgängen gehören.

Jede Aktie berechtigt, unabhängig von der Anteilklasse, zu einer Stimme im Einklang mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Artikel 25 – Generalversammlungen der Aktionäre in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse

Die Aktionäre der Anteilklassen im Zusammenhang mit einem Teilfonds können zu jeder Zeit eine Generalversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Darüber hinaus können die Aktionäre einer Anteilklasse zu jeder Zeit Generalversammlungen im Hinblick auf alle Fragen, welche diese Anteilklasse betreffen, abhalten.

Die relevanten Bestimmungen in Artikel 24 sind auf solche Generalversammlungen analog anwendbar.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und dieser Satzung. Aktionäre können persönlich handeln oder sich aufgrund einer Vollmacht durch eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss, vertreten lassen.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung werden Beschlüsse der Generalversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, die von den Anlegern erfüllt werden müssen, damit sie an einer Generalversammlung teilnehmen können.

Artikel 26 – Gründung, Auflösung, Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

Unbeschadet dieser Regelung können ein oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen jederzeit durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft aufgelöst bzw. geschlossen werden. Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- wenn das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse unter einen Wert fällt, welcher nach Auffassung des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine wirtschaftliche sinnvolle bzw. effizient Geschäftsführung nicht mehr erlaubt, oder
- Änderungen von rechtlichen, wirtschaftlichen und/ oder politischen Bedingungen eine solche Auflösung rechtfertigen, oder
- eine Produktionalisierung oder ein anderer Grund eine solche Auflösung rechtfertigen, oder
- eine Auflösung im Interesse der Anleger ist.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Rücknahmeanträge weiterhin zuzulassen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet werden kann.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des Verwaltungsrats der Gesellschaft unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

In allen anderen Fällen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Entscheidung über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse auf einer Generalversammlung des zu liquidierenden Teilfonds oder der zu liquidierenden Anteilklasse zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Beschluss der entsprechenden Generalversammlung wird von der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Der Liquidationsbeschluss wird im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Anleger von der Gesellschaft veröffentlicht oder den Anlegern in schriftlicher Form oder durch ein anderes, von den Anlegern individuell akzeptiertes Kommunikationsmittel vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, gemäß den Bedingungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu beschließen, einen Teilfonds entweder als verschmelzenden oder aufnehmenden Teilfonds der Gesellschaft, mit einem OGAW oder mit einem Teilfonds eines OGAW zu verschmelzen. Verschmelzungen sind sowohl zwischen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anleger in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

Artikel 27 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Tag im Juli eines jeden Jahres und endet am letzten Tag im Juni des folgenden Jahres.

Artikel 28 – Verwendung der Erträge

Die Generalversammlung der Aktionäre jedes Teilfonds entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Erträge der Gesellschaft und kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat zu einer derartigen Entscheidung bevollmächtigen. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen. Dabei darf das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

Auf jede ausschüttungsberechtigte Anteilklasse kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Zwischenausschüttungen müssen auf der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt und ratifiziert werden. In diesem Fall wird der Anteilwert des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse um die Summe der ausgezahlten Ausschüttung reduziert.

Die Zahlung von Ausschüttungen sowie die Mitteilung über die Erklärung solcher Ausschüttungen erfolgen in der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Form und in Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen.

Ausschüttungen können in einer Währung, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort ausbezahlt werden, wie dies der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann Sachausschüttungen an der Stelle von Barausschüttungen im Rahmen der Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie vom Verwaltungsrat festgelegt werden, beschließen.

Jede erklärte, aber nicht gezahlte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten der jeweiligen Klasse von Aktien des entsprechenden Teilfonds, sofern der Verwaltungsrat diese Frist für alle Aktien weder aufgehoben noch verlängert hat. Der Verwaltungsrat ist befugt, zu gegebener Zeit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und im Namen der Gesellschaft sämtliche Handlungen zu genehmigen, um diese Rückführung zu vollziehen. Auf von der Gesellschaft erklärte Ausschüttungen werden bis zu deren Einforderung keine Zinsen bezahlt.

Artikel 29 – Kosten

Neben den im betreffenden Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten, können dem Fonds bzw. dem jeweiligen Teilfonds folgende Kosten, nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggfs. anteilig belastet werden, soweit sie im Zusammenhang mit ihrem/seinem Vermögen entstehen:

- (1) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten anfallen;
- (2) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds anfallen;
- (3) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien;
- (4) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- (5) Steuern, Gebühren und ähnliche Abgaben, die auf das Gesellschaftsvermögen bzw. das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Gesellschafts- bzw. Teilfondsvermögens erhoben werden;
- (6) Kosten für die Rechtsberatung, Gerichtskosten, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds handelt;

- (7) Honorare und Kosten der Domizilstelle;
- (8) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung, etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des jeweiligen Basisinformationsblatts, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), der Satzung, der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- (9) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft.
- (10) Kosten, die im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung entstehen;
- (11) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen,
- (12) Kosten der Verwaltung, die bei den zuständigen Behörden (z.B. CSSF, BaFin usw.) zu entrichten sind einschließlich der Kosten von Interessenverbänden sowie die Gebühren für die Hinterlegung von Dokumenten.
- (13) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften,
- (14) Kosten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Verwahrung der Sicherheiten;
- (15) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- (16) Kosten für Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- (17) Auslagen für Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit den zu tätigen Anlagen;
- (18) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 18 dieser Satzung aufgenommen werden;
- (19) Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft und des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft;
- (20) Kosten für die Gründung und Übertragung der Gesellschaft bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien;
- (21) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse, eines Teilfonds oder des Fonds/der Investmentgesellschaft;
- (22) Kosten für Performance-Attribution;
- (23) Kosten des Wirtschaftsprüfers des Fonds;
- (24) Kosten für das Risiko Management;
- (25) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- (26) Kosten für Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittenten-Rating von verzinslichen Wertpapieren;
- (27) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
- (28) Kosten für die TER-Kalkulation („Total Expense Ratio“);
- (29) Kosten für die Nutzung von elektronischen Reporting-Systemen;
- (30) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für den Druck und Versand der Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- (31) Versicherungskosten;
- (32) sämtliche anderen im Rahmen des Betriebes sowie der Verwaltung der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds entstehenden Kosten;

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 – Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft schließt einen Verwahrstellenvertrag mit einem Kreditinstitut ab, welcher die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt (die "Verwahrstelle"). Alle Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft sind von der Verwahrstelle oder in deren Auftrag zu verwahren, welche gegenüber der Gesellschaft und ihren Anlegern die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Pflichten übernimmt.

Die Verwahrstelle kann einige ihrer Aufgaben an Dritte delegieren, soweit dies nach den geltenden Vorschriften zulässig ist.

Wenn die Verwahrstelle zurücktreten möchte, muss der Verwaltungsrat innerhalb des im Verwahrstellenvertrag festgelegten Zeitraums ab dem Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, einen Ersatz finden.

Der Verwaltungsrat kann den Verwahrstellenvertrag kündigen, darf aber die Bestellung der Verwahrstelle erst beenden, wenn ein Ersatz gefunden wurde, es sei denn, die Liquidation der Gesellschaft wurde beschlossen und das Liquidationsverfahren abgeschlossen.

Artikel 31 – Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst und liquidiert werden.
2. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb der Kündigungsfrist eine neue Verwahrstelle bestellt wird;
 - b. wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme der Gesellschaft bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
 - c. wenn das Gesellschaftskapital während mehr als sechs (6) Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
 - d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft zur Entscheidung vorlegen; wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf Generalversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen beschließt.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft zur Entscheidung vorlegen. Die Generalversammlung berät ohne Anwesenheitsquorum. Die Auflösung des Fonds kann durch ein Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Anteile beschlossen werden.

3. Die Auflösung und Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflösung und Liquidation der gesamten Gesellschaft.
4. Die unter Artikel 24 genannte Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat gemäß luxemburgischem Recht einberufen.
5. Die Auflösung der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts von der Gesellschaft veröffentlicht.

6. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Rücknahmeanträge weiterhin zuzulassen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet werden kann.
7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
8. Die Gesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 Gegenstand von Verschmelzungen sein. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.
9. Sofern die Gesellschaft der aufnehmende OGAW ist, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung.
10. Sofern die Gesellschaft der übertragende OGAW ist und daher aufgelöst wird, muss die Generalversammlung eine solche Verschmelzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschließen und über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung entscheiden. Das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Artikel 32 – Änderungen der Satzung

Die vorliegende Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dieser Satzung und dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften für Satzungsänderungen eingehalten werden.

Artikel 33 – Begriffsbestimmungen

Maskuline Bezeichnungen dieser Satzung schließen die korrespondierende feminine Bezeichnung ein und Bezüge auf Personen oder Aktionäre erfassen auch juristische Personen, Personengemeinschaften oder sonstige organisierte Personenvereinigungen, unabhängig davon ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

Artikel 34 – Anwendbares Recht

Für sämtliche in dieser Satzung nicht spezifisch geregelte Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze einschlägig.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1) Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter ist 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St.Gallen (der „Vertreter“).

2) Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle ist Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz (die „Zahlstelle“).

3) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Das Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4) Publikationen

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Erwerb und Veräusserung von Fondsanteilen in der Schweiz

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.